

# ZDv 19/16

## Zulassungsordnung für Fallschirmspringer der Bundeswehr

Juli 2003

DSK AH360100043

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Ich gebe die allgemeine Verwaltungsvorschrift

**Zulassungsordnung für  
Fallschirmspringer der Bundeswehr**

als Zentrale Dienstvorschrift

**ZDv 19/16**

heraus.



Widder  
Generalmajor

Die ZDv 19/16 „Zulassungsordnung für Fallschirmspringer der Bundeswehr“, Ausgabe November 2000, tritt hiermit außer Kraft.

Federführung **General der Infanterie**

## Vorbemerkung

**1.** Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sind anzuwenden für

- die erstmalige Erteilung,
- die Verlängerung der Gültigkeit,
- die Erneuerung,
- den Entzug

der Erlaubnis und Berechtigung.

**2.** Die Voraussetzungen für die Zulassung von Soldaten anderer Streitkräfte zum Fallschirmsprungdienst sind in der ZDv 89/203 VS-NfD „Der Fallschirmsprungdienst“ geregelt.

**3.** Verantwortlich für die Veröffentlichung der ZDv 19/16 „Zulassungsordnung für Fallschirmspringer der Bundeswehr“ ist HA II 4 Gruppe Dienstvorschriften.

Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck einzureichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen .....</b>	<b>101-140</b>
I.	Allgemeines .....	101-104
II.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Fallschirmsprungausbildung .....	105-108
III.	Voraussetzungen für die Zulassung zum Fallschirmsprungdienst .....	109
IV.	Berechtigung und ihre Gültigkeit bei Ersterwerb .....	110
V.	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis oder Berechtigung .....	111-115
VI.	Ruhen einer Erlaubnis oder Berechtigung ...	116-118
VII.	Erneuerung der Erlaubnis oder einer Berechtigung .....	119-121
VIII.	Entzug einer Erlaubnis oder Berechtigung .	122-125
IX.	Registrierung, Führen der Fallschirmsprungkarte .....	126-127
X.	Verpflichtung zum Üben im Fallschirmspringen .....	128-137
XI.	Das Fallschirmspringerabzeichen .....	138-140
<b>Kapitel 2</b>	<b>Erlaubnis und Berechtigungen .....</b>	<b>201-230</b>
I.	Militärfallschirmspringerschein mit Beiblatt .....	201-203
II.	Berechtigung zum Freifallspringen aus Höhen bis 3 650 m NN/12 000 ft MSL .....	204-207
III.	Berechtigung zum Freifallspringen aus Höhen über 3 650 m NN/12 000 ft MSL .....	208-210
IV.	Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern (automatische Auslösung) .....	211-213
V.	Berechtigung zum Packen von Personenfallschirmen/Lastenfallschirmen/Lastenausziehschirmen .....	214-216
VI.	Berechtigung zur Weiterbildung und Überprüfung der Absetzleiter/Absetzer in den Verbänden/Einheiten .....	217-219
VII.	Berechtigung zum Transport von schweren Lasten und Personen mit einem Gleitfallschirmsystem (Tandemausbildung) .....	220-223
VIII.	Berechtigung „Führer einer manuell springenden Teileinheit“ .....	224-226

## Inh 2

<b>IX.</b>	<b>Ausbildungsberechtigung .....</b>	<b>227-230</b>
<b>X.</b>	<b>Berechtigung zum Fallschirmspringen mit Gleitfallschirmen/aut. Auflösung .....</b>	<b>231-233</b>
<b>XI.</b>	<b>Berechtigung zum Absetzen von speziali- sierten Kräften aus Drehflüglern mit und ohne Abseilhilfen .....</b>	<b>234-236</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Zuständige Dienststellen .....</b>	<b>301-307</b>
<b>I.</b>	<b>Erteilung und Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung .....</b>	<b>301-302</b>
<b>II.</b>	<b>Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung .....</b>	<b>303-304</b>
<b>III.</b>	<b>Entzug und Wiederverteilung einer Erlaubnis oder Berechtigung .....</b>	<b>305</b>
<b>IV.</b>	<b>Neuausstellung einer abhanden ge- kommenen oder unbrauchbar gewordenen Urkunde .....</b>	<b>306</b>
<b>V.</b>	<b>Erlaubnis zum Tragen des Fallschirm- springerabzeichens .....</b>	<b>307</b>
<b>Anhang</b>		
Anlage 1	Muster für Militärfallschirmspringerschein .....	1/1-2
Anlage 2	Muster für Beiblatt zum Militärfallschirm- springerschein .....	2/1-2
Anlage 3	Frei	
Anlage 4	Muster für Fallschirmsprungkarte .....	4
Anlage 5	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 27 Erlaubnisse der Bundeswehr .....	5/1-2
Anlage 6	Muster für Bescheinigung zur Vorlage bei einer zivilen Erlaubnisbehörde gem. § 27 Abs. 3 LuftVZO .....	6
Anlage 7	Besitzzeugnis .....	7
Anlage 8	Verpflichtungen zum Üben im Fallschirm- springen .....	8/1-3
Anlage 9	Anweisung für die zum Üben verpflichteten Inhaber eines Militärfallschirmspringer- scheines .....	9

## Stichwortverzeichnis

### Änderungsvorschlag

### Änderungsnachweis

# Kapitel 1

## Grundsätzliche Bestimmungen

### I. Allgemeines

**101.** Die Zulassungsordnung für Fallschirmspringer der Bundeswehr regelt Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis (Militärfallschirmspringerschein) und der Berechtigungen (Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein) zum

- Fallschirmspringen (automatisch und manuell),
- Absetzen von Fallschirmspringern und Türlasten,
- Fallschirmpacken

sowie den Erwerb von Ausbilderberechtigungen.

Sie regelt ferner

- Umfang,
- Gültigkeitsdauer,
- Verlängerung,
- Erneuerung,
- Entzug,
- Wiedererteilung

der Erlaubnis und/oder einzelner Berechtigungen.

Nur Berechtigungen zum Fallschirmspringen mit automatischer Auslösung (Truppenfallschirm/Rundkappe<sup>1)</sup>) oder manueller Auslösung begründen den Anspruch auf Zahlung der Fallschirmspringerzulage.

**102.** Dienstvorschriften und Weisungen für die Ausbildung von Fallschirmspringern erlässt der Bundesminister der Verteidigung gesondert.

**103.** Jeder Fallschirmspringer ist verpflichtet,

- seine Fachkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten,
- seine körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und
- dem Truppenarzt alle gesundheitlichen Beschwerden und Störungen zu melden, die seine Verwendungsfähigkeit als Fallschirmspringer oder als Freifallspringer beeinträchtigen können.

---

<sup>1)</sup> Für KSK Angehörige gilt: auch Gleitfallschirmsystem mit aut. Auslösung

**104.** Eine von der Bundeswehr nach diesen Bestimmungen erteilte Erlaubnis/Berechtigung berechtigt während der Dauer des Dienstverhältnisses im gleichen Umfang zu einer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt nach den Vorschriften des § 27 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Anlage 5).

## II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Fallschirmsprungausbildung

**105.** Die Zulassung zur Fallschirmsprungausbildung erteilt die für den Bewerber zuständige personalbearbeitende Dienststelle. Diese prüft zuerst, ob er die Voraussetzungen nach Nrn. 106 und 107 erfüllt. Die Zulassung wird frühestens nach Abschluss der Grundausbildung erteilt.

**106.** Die Zulassung für Fallschirmsprungausbildung setzt voraus, dass

- keine Tatsachen vorliegen, die den Soldaten als unzuverlässig erscheinen lassen (Nr. 122), am Fallschirmsprungdienst teilzunehmen,
- der Soldat körperlich für den Fallschirmsprungdienst verwendungsfähig ist<sup>1)</sup> und
- er sich freiwillig zur Fallschirmsprungausbildung gemeldet hat.

Darüber hinaus ist gefordert, dass der Soldat

- im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit über Kenntnisse im Fallschirmspringen verfügen muss oder
- Angehöriger eines Verbandes, einer Einheit oder einer Dienststelle im Heer, in der Luftwaffe oder Marine ist, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt und der als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet oder vorgesehen ist.

**107.** Der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit ist zu führen:

- durch ein Untersuchungszeugnis nach der ZDv 46/1 „Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Dienstantritt von Wehrpflichtigen, Annahme und Einstellung von freiwilligen Bewerbern sowie bei der Entlassung von Soldaten“ über die Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringer und zum Freifallspringer (Belegart 90/5)<sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> Mit dem Tage des Bekanntwerdens einer Schwangerschaft ist die Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringen/Freifallspringen nicht mehr gegeben.

- durch Ablegen der sportlichen Leistungsprüfung nach der ZDv 89/203 VS-NfD „Der Fallschirmsprungdienst“, Anlage 2 und
- den Forderungen gem. Lehrgangskatalog.

**108.** Soldaten von Streitkräften anderer Staaten können die Zulassung zur Fallschirmsprungausbildung an der Luftlande- und Lufttransport- schule erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fallschirmsprungausbildung ihres Heimatlandes erfüllen.

### III. Voraussetzungen für die Zulassung zum Fallschirmsprungdienst

**109.** Die Zulassung zum Fallschirmsprungdienst setzt voraus, dass der Soldat

- sich in der Ausbildung bzw. Nachschulung zum Erwerb der Erlaubnis oder einer Berechtigung befindet oder
- eine gültige Erlaubnis und die erforderliche(n) Berechtigung(en) besitzt, nach dem für ihn maßgebenden Ausbildungs- und Einsatzauftrag (Nr. 106) im Fallschirmsprungdienst zu verwenden ist oder
- zum laufenden Üben im Fallschirmspringen verpflichtet ist.

Darüber hinaus können Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Berechtigung sind, auf eigenen Antrag mit Genehmigung ihrer Disziplinarvorgesetzten im Rahmen der vorhandenen Kapazität am Fallschirmsprungdienst teilnehmen, wenn ein dienstliches Interesse besteht. Die Genehmigung ist nach Anlage 8/3 vorzunehmen und wird höchstens für ein Jahr erteilt. In Verbindung mit der Genehmigung nach Anlage 8/3 kann die Verlängerung der Erlaubnis gem. Nr. 303 unabhängig vom Dienstposten nach STAN erneut erteilt werden.

Nicht aktive Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung teilnehmen, sind zum Fallschirmsprungdienst nur dann zugelassen, wenn sie in einem springenden Verband mob-eingeplant sind.



#### IV. Berechtigung und ihre Gültigkeit bei Ersterwerb

**110.** Berechtigungen zum Fallschirmspringen können unabhängig voneinander erhalten werden.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen/Bedingungen für Erwerb und Verlängerung der Berechtigung sind im Kapitel 2 beschrieben.

Der Eintrag einer neuen Berechtigung erfolgt durch die Einheit des Soldaten.

Die Gültigkeit einer erstmals erworbenen Berechtigung endet grundsätzlich zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Ausnahmen (z.B. beim Packen von Personenfallschirmen und Fallschirmen zur Personenbeförderung/Tandem) sind im Kapitel 2 beschrieben.

Unabhängig davon gelten Berechtigungen nicht länger als der Nachweis der Verwendungsfähigkeit (gem. BA 90/5)<sup>1)</sup>.

#### V. Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis oder Berechtigung

**111.** Die Gültigkeit **einer Erlaubnis** und von Berechtigungen ist zu verlängern, wenn der Soldat die Bedingungen dafür erfüllt hat (Nr. 114 und Kapitel 2).

**112.** Die Bedingungen für die Verlängerung der Gültigkeit sind im Laufe des Gültigkeitsjahres zu erfüllen. Die ärztliche Nachuntersuchung auf Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringer oder zum Freifallspringer ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit durchzuführen.

**113.** Die Gültigkeit des Militärfallschirmspringerscheines und der zugehörigen Berechtigungen wird durch Verlängerung oder durch Neuausfertigung des Beiblattes verlängert.

**114.** Die Gültigkeit der Erlaubnis und der Berechtigungen kann bis längstens **drei Monate** über das Gültigkeitsjahr hinaus **vorläufig verlängert** werden, wenn der Bewerber ohne eigenes Verschulden oder aus dienstlichen Gründen die Bedingungen für die Verlängerung nicht erfüllen können.

<sup>1)</sup> Mit dem Tage des Bekanntwerdens einer Schwangerschaft ist die Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringen/Freifallspringen nicht mehr gegeben.

Die vorläufige Verlängerung setzt weiter voraus, dass der Bewerber

- mindestens 75 % der geforderten Bedingungen<sup>1)</sup> im abgelaufenen Gültigkeitsjahr erfüllt hat und
- die restlichen Bedingungen<sup>1)</sup> voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitsjahres erfüllen kann und
- die Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringer bzw. zum Freifallspringer nachweist.

#### **Ausnahme:**

Bei Verwendungen im Rahmen von Einsätzen im erweiterten Aufgabenspektrum gilt:

Die Gültigkeit der Erlaubnis und der Berechtigungen kann bis längstens **sechs Monate** über die Verwendung im Rahmen des Einsatzes im erweiterten Aufgabenspektrum hinaus vorläufig verlängert werden, wenn die restlichen Bedingungen voraussichtlich innerhalb dieser Frist durch den Bewerber erfüllt werden können und er die Verwendungsfähigkeit zum Fallschirmspringer bzw. zum Freifallspringer nachweist.

**115.** Bedingungen<sup>1)</sup>, die in der vorläufigen Verlängerung nachträglich erfüllt werden, zählen nicht für das folgende Gültigkeitsjahr.

### **VI. Ruhen einer Erlaubnis oder Berechtigung**

**116.** Eine Erlaubnis oder Berechtigung ruht, wenn ihre Gültigkeit nicht vor Ablauf verlängert oder vorläufig verlängert worden ist.

**117.** Die Berechtigung zum **Packen von Personenfallschirmen** ruht, wenn der Fallschirmpacker im Zeitraum von drei Monaten keinen Fallschirm des betreffenden Musters gepackt hat. Dies ist aus dem Tätigkeitsnachweisheft zu ersehen<sup>2)</sup>.

Die Berechtigung lebt während der Gültigkeitsdauer automatisch wieder auf, wenn der Fallschirmpacker unter Aufsicht eines Prüfers für Luftfahrtgerät (Fachrichtung „Rettungs- und Sicherheitsgerät“) seine Fähigkeit erneut nachgewiesen hat. Der Prüfer bestätigt den Nachweis im Tätigkeitsnachweisheft.

<sup>1)</sup> Fallschirmsprünge, Absetzungen, Packen von Fallschirmen

<sup>2)</sup> Für die Packberechtigung **Sprungfallschirmkappe für den Eigengebrauch** siehe Fußnote Nr. 205.

**118.** Ist eine weitere Verwendung des Soldaten als Fallschirmspringer

- aus dienstlichen Gründen oder
- wegen dauernder Unfähigkeit zur Verwendung im Fallschirmsprungdienst oder
- wegen des endgültigen Entzuges seiner Erlaubnis oder
- wegen seines Ausscheidens aus dem aktiven Wehrdienst

nicht mehr vorgesehen, zieht die personalbearbeitende Dienststelle die Erlaubnisurkunde und das Beiblatt ein und nimmt sie zu den Personalunterlagen.

Dem aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten ist auf Antrag eine Bescheinigung (Anlage 6) auszustellen.

#### VII. Erneuerung der Erlaubnis oder einer Berechtigung

**119.** Eine Erlaubnis oder Berechtigung, **die nicht länger als drei Jahre** ruht (Nr. 116), wird erneuert, wenn der Bewerber die in Nrn. 105-108 und Nrn. 201-216 genannten Voraussetzungen erfüllt und die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten erneut in einer Nachschulung nachweist. Die Nachschulung kann in diesem Fall bei Luftlande- und Lufttransportschule, Division Spezielle Operationen (DSO), IntFeSpähS, Kommando Spezialkräfte, Waffentaucherguppe oder einem Truppenteil der Luftlandebrigaden erfolgen.

#### **Ausnahme:**

Zur Erneuerung der Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern (aut) und Türlasten aus Hubschraubern und Flächenflugzeugen gilt:

Ruht eine Erlaubnis oder Berechtigung **bis zu einem Jahr**, kann die Nachschulung in diesem Fall durch einen Ausbildungsleiter AK: Absetzer mit gültiger Berechtigung, bei der Luftlande- und Lufttransportschule, Division Spezielle Operationen (DSO), IntFeSpähS, Kommando Spezialkräfte, Waffentaucherguppe oder einem Truppenteil der Luftlandebrigaden erfolgen.

**120.** Ruht eine Erlaubnis oder Berechtigung **länger als drei Jahre**, muss die Nachschulung an der Luftlande- und Lufttransportschule durchgeführt werden.

**Ausnahme:**

Zur Erneuerung der Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern (aut) und Türlasten aus Hubschraubern und Flächenflugzeugen gilt:

Ruht eine Erlaubnis oder Berechtigung **länger als ein Jahr**, muss die Nachschulung an der Luftlande- und Lufttransportschule im Wiederholungslehrgang AK Absetzer durchgeführt werden.

**121.** Die Nachschulung ist durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten anzuordnen. Art und Umfang der Nachschulung hat in den Ausbildungsgebieten

- Tätigkeiten des Fallschirmspringers vor dem Besetzen eines Luftfahrzeuges,
- Tätigkeiten des Fallschirmspringers beim Besetzen eines Transportflugzeugs TRANSALL C-160 sowie vor dem Fallschirmsprung und während des Absprunghes,
- das Verhalten des Fallschirmspringers während der Sinkphase,
- das Verhalten des Fallschirmspringers während der Landung zu erfolgen.

Die Nachschulung zur Erneuerung der **Freifallberechtigung** erfolgt grundsätzlich mit dem militärischen Freifallssystem. Sie ist durch einen Berechtigten nach Nr. 227 durchzuführen und durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu befehlen. Die Nachschulung beinhaltet die Ausbildungsabschnitte:

- Verhalten beim Absprung,
- Verhalten bei Freifall und Öffnungsphase,
- Verhalten bei Notsituationen/bei Störungen.

Diese Ausbildungsabschnitte sind am Horizontalhänger/Horizontaltrainer zu üben:

- ggf. Packausbildung zur Vorbereitung auf erneute Packprüfung,
- Einweisung in den eingebauten Öffnungsautomaten (FXC/CYPRES),
- Sicherheitstraining vor Besetzen der Maschine (wie Freifallehrgang Teil 1),
- **5 beobachtete** Freifallsprünge, davon 2 mit Sprunggepäck<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Sprungprogramm „Wiedererwerb Berechtigung (man)“ umfasst:

- 1 Sprung Freifall 20 Sek., stabil,
- 1 Sprung Stabilisationstest (wie Freifallehrgang Teil 1),
- 1 Sprung Bewegungsprogramm (Drehung links und rechts + Salto rückwärts),
- 2 Gepäcksprünge (1 x Absprung rückwärts/1 x Absprung vorwärts),  
Landung im vorgegebenen Landeraum von 100 x 100 m.

Verfügt der Truppenteil nicht über die notwendige Ausbildung oder das Personal, ist die Nachschulung an der Luftlande- und Lufttransport-schule durchzuführen.

Die Nachschulung ist durch den befohlenen Leitenden der Ausbildung schriftlich nachzuweisen. Nachschulungen für Tandemspringer finden grundsätzlich an der LL/LTS statt.

Für die Erneuerung der Erlaubnis zum Fallschirmspringen mit auto-matischer Auslösung sind mindestens 4 Fallschirmsprünge vorge-schrieben, für das Freifallspringen 8.

### VIII. Entzug einer Erlaubnis oder Berechtigung

**122.** Erlaubnis oder Berechtigung ist zu entziehen, wenn sich der Inhaber im Wehrdienst als unzuverlässig erweist. Unzuverlässigkeit liegt z.B. vor, wenn im Fallschirmsprungdienst

- erhebliche Mängel, besonders Mangel an Verantwortungsbewusst-sein oder Willenskraft, mit Einfluss auf die ausgeübte Funktion sowie die Dienststellung auftreten oder
- die fachlichen Kenntnisse und Leistungen unzureichend sind oder
- schwere, schuldhafte Verstöße gegen die für Sicherheit und Ordnung in der Luftfahrt erlassenen Bestimmungen auftreten oder
- andere, die Sicherheit von Personal oder Material gefährdenden Tatsachen festgestellt werden.

Entzogen wird auch, wenn der Inhaber den Fallschirmsprung verweigert.

**123.** Über den Entzug entscheiden die gem. Nr. 305 zuständigen Vor-gesetzten nach Anhörung des betroffenen Soldaten. Der Antrag des nächsten Disziplinarvorgesetzten muss vorliegen.

Der Entzug kann befristet oder endgültig ausgesprochen werden. Bis zur Entscheidung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte vorsorglich ein **Fallschirmsprungsverbot** schriftlich verfügen.

Dies schließt das Verbot ein, Fallschirmspringer abzusetzen oder Personenfallschirme zu packen.

**124.** Der Entzug einer Erlaubnis oder Berechtigung ist dem Inhaber schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

Der personalbearbeitenden Stelle ist eine Durchschrift der Verfügung zu übersenden; die Luftlande- und Lufttransportschule erhält eine Mitteilung über den Entzug zur Aufnahme in das Zentralregister.

Für die Dauer des Entzuges erlischt auch die Erlaubnis, das Fallschirmspringerabzeichen zu tragen.

Darauf ist in der Verfügung hinzuweisen.

**125.** Wird eine Erlaubnis befristet entzogen, ist das Beiblatt einzuziehen.

Der Entzug **e i n z e l n e r** Berechtigungen geschieht durch Streichung im Beiblatt.

### IX. Registrierung, Führen der Fallschirmsprungkarte

**126.** Die Luftlande- und Lufttransportschule registriert eine nach diesen Bestimmungen erstmalig erteilte oder verlängerte Erlaubnis und Berechtigung.

**127.** Die **Fallschirmsprungkarte** (Anlage 4) ist Bestandteil der Personalunterlagen (Klarsichthülle/Zusatzakte). Solange der Soldat einen gültigen Militärfallschirmspringerschein besitzt, ist die Fallschirmsprungkarte in der Einheit zu führen. Darin trägt diese alle Fallschirmsprünge jeweils nach Beendigung des Fallschirmsprungdienstes ein. Als Nachweis ist die **Ladeliste** heranzuziehen<sup>1)</sup>.

### X. Verpflichtung zum Üben im Fallschirmspringen

**128.** a. Fallschirmspringer vom Stabsgefreiten/Oberstabsgefreiten an aufwärts, die nicht in der Nr. 106, fünfte Strichaufzählung erfasst sind, können durch die personalbearbeitende Stelle zum Üben im Fallschirmspringen bis zu drei Jahren verpflichtet werden, wenn mit ihrer erneuten Verwendung im Sinne der Nr. 106, fünfte Strichaufzählung gerechnet werden kann. Spätestens nach Ablauf der Frist von drei Jahren ist zu prüfen, ob

<sup>1)</sup> ZDv 89/203 VS-NfD „Der Fallschirmsprungdienst“

- eine Verwendung im Sinne der Nr. 106, fünfte Strichaufzählung noch in Frage kommt oder
- für die Verpflichtung eine anderweitige, dringende dienstliche Notwendigkeit besteht,
- die Dauer der Dienstzeit ein Aufrechterhalten der Verpflichtung oder eine erneute Verpflichtung rechtfertigt.

b. In Verbänden, Einheiten oder Dienststellen, die mit Teilen Fallschirmsprungausbildung/-einsätze durchführen, können Fallschirmspringer aus dem Kontingent der mit Priorität 2<sup>1)</sup> festgelegten Dienstposten auf Vorschlag des Dienststellenleiters bis zu 50 % des Umfanges der Priorität 1 zum laufenden Üben verpflichtet werden. Die Verpflichtung endet mit dem Wechsel des Dienstpostens.

**129.** Werden Fallschirmspringer, die dem Personenkreis der Nr. 106, fünfte Strichaufzählung angehören, zu einem Truppenteil bzw. einer Dienststelle kommandiert, die keine Fallschirmspringerstellen im Stellenplan hat, so werden sie für den Zeitraum, der einen Monat überschreitet, zum Üben im Fallschirmspringen verpflichtet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Fallschirmspringer nach Ablauf der Kommandierung zu seinem Truppenteil zurückkehrt.

Die Verpflichtung gilt durch einen Vermerk in der betreffenden Personalverfügung als angeordnet.

**130.** Die **Verpflichtung** der unter Nr. 128 a. aufgeführten Soldaten ist nach Anlage 8/1, bei den unter Nr. 128 b. aufgeführten Soldaten ist die Verpflichtung nach Anlage 8/2 vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Verpflichtung ist dem Soldaten eine Anweisung nach Anlage 9 auszuhändigen.

**131.** Unterbleibt die Verpflichtung eines Fallschirmspringers zum Üben, so kann der nächste Disziplinarvorgesetzte einen entsprechenden Antrag unter Angabe der derzeitigen Verwendung und der Gründe, die nach seiner Meinung eine Verpflichtung rechtfertigen, auf dem Dienstweg vorlegen. Die Entscheidungsbefugnis bleibt von der Antragstellung unberührt.

<sup>1)</sup> siehe STAN-Änderungsanweisungen 63/1998 und 63/A/1998 in Verbindung mit 63/B/1998

**132.** Ausfertigungen der Verpflichtung (Anlage 8/1-3) sind vorzusehen für

- den zum Üben verpflichteten Fallschirmspringer,
- den Truppenteil bzw. die Dienststelle des Fallschirmspringers,
- die Zusatzakte,
- die Luftlande- und Lufttransportschule (nur Anlage 8/1).

**133.** Die jährlich nach Kapitel 2 geforderten Fallschirmsprünge hat der zum Üben gem. Anlage 8/1 verpflichtete Fallschirmspringer grundsätzlich an der Luftlande- und Lufttransportschule auszuführen.

Der gemäß Anlage 8/2 und 8/3 verpflichtete Fallschirmspringer führt die geforderten Fallschirmsprünge grundsätzlich in seiner Einheit bzw. Dienststelle aus.

Soldaten Stab DSO und Unterstützungspersonal Stab DSO, die ersatzweise Fallschirmspringerfunktionen wahrnehmen, führen ihre Fallschirmsprünge bei einem Truppenteil der DSO aus.

In Sonderfällen können die Fallschirmsprünge mit Genehmigung der Luftlande- und Lufttransportschule auch bei einem Truppenteil DSO, der Fernspähkräfte oder der Waffentaucherguppe geleistet werden.

Fallschirmsprünge bei Streitkräften ausländischer Staaten sind auf die jährlichen Pflichtsprünge anzurechnen, sofern der Nachweis darüber erbracht ist.

**134.** Die Meldung zum Fallschirmsprungdienst an der Luftlande- und Lufttransportschule erfolgt durch den Truppenteil bzw. die Dienststelle des zum Üben verpflichteten Soldaten, nachdem dieser einen entsprechenden Antrag vorgelegt hat. Diese Meldung muss spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Luftlande- und Lufttransportschule vorliegen.

**135.** Die entsendenden Truppenteile bzw. Dienststellen kommandieren die Fallschirmspringer zum Wiederholungsspringen nach Absprache mit Luftlande- und Lufttransportschule.

Zur kurzfristigen Aufhebung oder Verlängerung der Kommandierung können z.B. ungünstige Wetterverhältnisse oder Flugzeugausfälle führen.



**136.** Die Verpflichtung zum laufenden Üben endet,

- wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 128 a., 128 b. und 129 nicht mehr gegeben sind,
- wenn die Erlaubnis zum Fallschirmspringen ruht oder entzogen wurde,
- bei Versetzungen mit dem Wirksamwerden der Personalverfügung.

Ist eine Verpflichtung bei Versetzungen weiterhin oder wieder erforderlich, ist diese durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten erneut zu beantragen.

**137.** Aus der Aufhebungsverfügung muss der Tag des Wirksamwerdens hervorgehen. Sie muss ferner einen Hinweis enthalten, dass von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen für die Gewährung der Fallschirmspringerzulage nicht mehr erfüllt sind.

## XI. Das Fallschirmspringerabzeichen

**138.** Ausführung und Tragweise ist in der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ beschrieben.

**139.** Bedingungen für den Erwerb:

- Stufe I Bronze: Besitz des Militärfallschirmspringerscheins und 5 Fallschirmsprünge aus Militärluftfahrzeugen;
- Stufe II Silber: wie Stufe I, jedoch 20 Fallschirmsprünge aus Militärluftfahrzeugen;
- Stufe III Gold: wie Stufe I, jedoch 50 Fallschirmsprünge aus Militärluftfahrzeugen.

Für Soldaten ausländischer Streitkräfte gelten die Bedingungen als erfüllt, wenn die Fallschirmsprünge im Rahmen des Fallschirmsprungdienstes unter deutscher militärischer Leitung ausgeführt wurden.

**140.** Trageberechtigung:

- Soldaten der Bundeswehr und ausländischer Streitkräfte dürfen das Fallschirmspringerabzeichen tragen, nachdem sie die Bedingungen für den Erwerb erfüllt haben.

<b>1</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen</b>
----------	------------------------------------

<b>1</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen</b>
----------	------------------------------------

- Ein ausländisches Fallschirmspringerabzeichen darf getragen werden, wenn die ausländische Streitmacht eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.
- Die Trageberechtigung – auch des ausländischen Abzeichens – erlischt für die Dauer des Entzugs der Erlaubnis (Nr. 305).

**1**

## Kapitel 2

# Erlaubnis und Berechtigungen

**2**

### I. Militärfallschirmspringerschein mit Beiblatt

**201.** Die Berechtigung zum Fallschirmspringen mit automatischer Auslösung (Truppenfallschirm/Rundkappe)<sup>1)</sup> wird nach erfolgreicher Ausbildung durch Aushändigung des Militärfallschirmspringerscheines und Eintragung der Berechtigung „Fallschirmspringen mit automatischer Auslösung (Truppenfallschirm/Rundkappe!)“ in das Beiblatt erteilt<sup>2)</sup> (Anlage 1 und 2).

Ein Lichtbild wird nur bei Soldaten auf Zeit und bei Berufssoldaten eingehaftet. Ohne Lichtbild gilt der Militärfallschirmspringerschein nur in Verbindung mit dem Truppenausweis.

**202.** Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Fallschirmspringerlehrgang an der Luftlande- und Lufttransportschule entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen mit

- theoretischer Ausbildung in den Sachgebieten Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherheitsvorschriften, Meteorologie, Technik, Verhalten in besonderen Fällen, Sofortmaßnahmen am Unfallort,
- praktischem Dienst an den Übungsgeräten und Attrappen sowie
- mindestens fünf Fallschirmsprüngen (davon soll ein Sprung bei Nacht und ein Sprung muss mit Gepäck durchgeführt werden).

**203.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung automatische Auslösung (Truppenfallschirm/Rundkappe)<sup>1)</sup> sind:

- vier Fallschirmsprünge **mit automatischer Auslösung** Truppenfallschirm/Rundkappe innerhalb des Gültigkeitsjahres und
- der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit (Nr. 107).

<sup>1)</sup> Für Angehörige KSK, die im Fallschirmspringen mit Gleitfallschirmen aut. Auslösung ausgebildet sind, gelten die Bestimmungen nach Nr. 231-233.

<sup>2)</sup> Bisher genutzte Beiblätter mit dem Aufdruck „Die Erlaubnis gilt für Fallschirmsprünge automatische Auslösung“ können aufgebraucht werden. Dabei ist der Aufdruck zu streichen und in das Feld „sonstige Berechtigung“ einzutragen..

Fallschirmspringer mit **gültiger militärischer Berechtigung** zum Freifallspringen benötigen **nur einen** Fallschirmsprung mit automatischer Auslösung (Truppenfallschirm/Rundkappe<sup>1)</sup>) innerhalb des Gültigkeitsjahres zum Erhalt dieser Berechtigung.

**II. Berechtigung zum Freifallspringen  
aus Höhen bis 3 650 m NN/12 000 ft MSL**

**204.** Die Berechtigung zum Freifallspringen aus Höhen bis 3 650 m NN/12 000 ft MSL wird erteilt durch Eintragung des Vermerks:

„Freifallspringen aus Höhen bis 3 650 m NN/12 000 ft MSL **mit Sprunggepäck** und Packberechtigung Sprungfallschirmkappe (Musterbezeichnung) für den eigenen Gebrauch“ im Feld „Sonstige Berechtigungen“ des Beiblattes.

Erweiterungen der Berechtigung (Waffe/Nacht) sind nach erfolgreicher Ausbildung/Ergänzungsausbildung in der Truppe in das Beiblatt aufzunehmen.

**205.** Fachliche Voraussetzung für den Erwerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Freifallspringen an der Luftlande- und Lufttransportschule entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen. Der Lehrgang besteht aus

- vertiefter theoretischer Ausbildung in den Sachgebieten nach Nr. 202,
- Fallschirmpackausbildung<sup>2)</sup>/Packprüfung zur Berechtigung „Packen Sprungfallschirmkappe des mit Gleitfallschirmsystems zum eigenen Gebrauch“,
- Freifallsprüngen gem. Ausbildungsprogramm Freifalllehrgang Teil 1.

<sup>1)</sup> Für Angehörige KSK, die im Fallschirmspringen mit Gleitfallschirmen aut. Auslösung ausgebildet sind, gelten die Bestimmungen nach Nr. 231-233.

<sup>2)</sup> Der Soldat darf Sprungfallschirmkappen **nur für den eigenen** Gebrauch packen. Die Berechtigung ist nach erfolgreich abgelegter Packprüfung in das Beiblatt zum Fallschirmspringerschein einzutragen. Sie bleibt nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs parallel zur Sprungberechtigung gültig. Die Packprüfung muss erneut abgelegt werden wenn

- der Lehrgang nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgreich abgeschlossen wurde,
- die Berechtigung zum Freifallspringer länger als 12 Monate ruht,
- auf besondere Anweisung, wenn z.B. die Packweise wesentlich geändert wurde (Packprüfungen werden nur an der Luftlande- und Lufttransportschule, in Ausnahmefällen von Nachprüfern für Luftfahrtgerät anderer Verbände, wenn sie im Einzelfall dazu ermächtigt werden, durchgeführt).

Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang für Freifallspringen ist eine einmal erworbene Berechtigung nach Nr. 201 oder 231. Ausnahme ist in Nr. 206 beschrieben.

**206.** Deutsche Soldaten/Reservisten mit einer gültigen Berechtigung zum Freifallspringen, die bei ausländischen Streitkräften oder einer anerkannten zivilen Ausbildungseinrichtung erworben wurde, können die Berechtigung nach Nr. 204 im Rahmen eines laufenden Freifalllehrgangs oder einer Weiterbildung bei der LL/LTS, II. Inspektion erhalten. Voraussetzungen sind:

- die Berechtigung nach Nr. 201 oder Nr. 231 ist, falls noch nicht vorhanden, innerhalb kürzester Zeit nach Abschluss der Freifallweiterbildung nachzuholen.
- Antrag des Disziplinarvorgesetzten mit Bestätigung des dienstlichen Interesses,
- Tauglichkeit nach Nr. 107,
- gültige Berechtigung zum Packen der Sprungfallschirmkappe des Ausbildungssystems (Packberechtigung für den Eigengebrauch).

**207.** Für die Verlängerung der Berechtigung gelten folgende Bedingungen:

- acht Freifallsprünge mit **selbstgepackter** Sprungfallschirmkappe des militärischen Gleitfallschirmsystems, davon mindestens zwei mit Sprunggepäck und einer bei Nacht;
- Tauglichkeit nach Nr. 107;
- Gleitfallschirmsprünge mit automatischer Auslösung können zu 25 % zur Verlängerung der Berechtigung angerechnet werden.

**III. Berechtigung zum Freifallspringen  
aus Höhen über 3 650 m NN/12 000 ft MSL**

**208.** Die Berechtigung zum Freifallspringen aus Höhen **über** 3 650 m NN/12 000 ft MSL mit Sprunggepäck, Waffe und Zusatzausrüstung bei Tag und Nacht wird erteilt durch Eintragung des Vermerks „Freifallspringen aus Höhen **über** 3 650 m NN/12 000 ft MSL mit Sprunggepäck, Waffe und Zusatzausrüstung bei Tag und Nacht“ im Feld „Sonstige Berechtigungen“ des Beiblattes.

**209.** Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb sind:

- Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang aufgrund einer einmal erworbenen Berechtigung nach Nr. 201 oder Nr. 231,
- die gültige Berechtigung nach Nr. 204,
- die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Flugphysiologische Ausbildung“ beim flugmedizinischen Institut der Bw,
- die erfolgreiche Teilnahme am Freifalllehrgang Teil 2 an der LL/LTS.

**210.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind:

- acht Freifallsprünge aus Höhen **über** 3 650 m (Höhensprünge),
- davon zwei mit Sprunggepäck und einer bei Nacht,
- die Gültigkeit der flugphysiologischen Ausbildung gem. Nr. 209.

Sprünge nach Teilnahme an vergleichbaren Sprungdiensten im Ausland werden angerechnet.

Damit sind auch die Bedingungen zum Freifallspringen bis 3 650 m NN/ 12 000 ft MSL erfüllt.

**IV. Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern (automatische Auslösung)**

**211.** Die Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern wird erteilt durch Eintragung des Vermerks „Absetzen von Fallschirmspringern (aut) und Türlasten/drop paratroopers (aut) and door bundles“ im Feld „Sonstige Bemerkungen“ des Beiblattes.

Die Luftfahrzeugmuster, für die sie gelten soll, sind dort aufzuführen.

**212.** Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb sind:

- eine gültige Berechtigung,
- mindestens 10 Fallschirmsprünge und
- die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang an der Luftlande- und Lufttransportschule entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

**213.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind:

- eine gültige Berechtigung nach Nr. 201 und
- jeweils zweimaliges Absetzen von Fallschirmspringern aus Hubschraubern und aus Flächenflugzeugen im Reihensprung,

- einmalige Überprüfung pro Kalenderjahr durch einen Ausbildungsleiter beim Absetzen und bei einer simulierten Notsituation während des Fluges oder am stehenden Luftfahrzeug.

Werden die Bedingungen für Hubschrauber oder Flächenflugzeuge nicht erfüllt, sind die entsprechenden Luftfahrzeugmuster im Beiblatt nicht mehr aufzuführen.

Jedes Luftfahrzeugmuster ist bei der Erfüllung der Bedingungen getrennt voneinander zu betrachten.

### V. Berechtigung zum Packen von Personalfallschirmen Lastenfallschirmen/Lastenausziehschirmen

**214.** Die Berechtigung zum Packen von Fallschirmen wird erteilt durch Eintragung im Feld „Sonstige Berechtigungen“ des Beiblattes. Die entsprechenden Fallschirmmuster sind zu nennen.

**215.** Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb sind:

- eine gültige Berechtigung<sup>1)</sup> nach Nr. 201 und
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang an der Luftlande- und Lufttransportschule entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

**216.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind:

- eine gültige Berechtigung<sup>1)</sup> nach Nr. 201 (gilt nur für das Packen von Personalfallschirmen),
- das Packen von mindestens vier Fallschirmen je Fallschirmmuster im Gültigkeitsjahr (je 1 pro Quartal); dies ist im Tätigkeitsnachweisheft zu vermerken,
- mindestens ein Sprung pro Jahr mit einem vom Fallschirmpacker selbst gepackten, willkürlich herausgegriffenen Fallschirm<sup>1)</sup> (gilt nur für das Packen von Personalfallschirmen).

Dies ist in der Fallschirmsprungkarte nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Keine Berechtigung und keinen Fallschirmsprung benötigen

- Soldaten und Arbeitnehmer der Teilstreitkräfte, die zum Packen von Rettungsfallschirmen eingesetzt sind,
- Arbeitnehmer und Wehrübende in dem Fallschirmlagerbezirk des Gerätehauptdepots, den FschPackerGrp der LLVersKp in den LLBrig und der LL/LTS,
- Arbeitnehmer der WTD 61.

Keinen Fallschirmsprung mit Freifallsprungfallschirmen benötigen Fallschirmpacker, die eine Berechtigung zum Packen von Freifallsprungfallschirmsystemen besitzen.

<b>VI. Berechtigung zur Weiterbildung und Überprüfung der Absetzleiter/Absetzer in den Verbänden/Einheiten</b>
--

**217.** Die Berechtigung zur Weiterbildung und Überprüfung der Absetzleiter/Absetzer wird erteilt durch den Eintrag des Vermerks „Weiterbildung und Überprüfung der Absetzleiter/Absetzer“ im Feld „Sonstige Berechtigungen“ des Beiblattes.

**218.** Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb sind:

- gültige Berechtigung für Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung,
- gültige Berechtigung zum Absetzen von Fallschirmspringern aus Hubschraubern und Flächenflugzeugen,
- Einsatz als Absetzleiter/Absetzer bei Fallschirmsprungdiensten in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren oder Nachweis von mindestens 30 Absetzungen als Absetzleiter/Absetzer,
- die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Ausbildungsleiter Absetzer“ an der Luftlande- und Lufttransportschule gem. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

**219.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind

- gültige Berechtigung nach Nr. 201,
- gültige Berechtigung nach Nr. 211,
- jährliche Wiederholung des Lehrgangs „Ausbildungsleiter Absetzer“.

---

1) Keine Berechtigung und keinen Fallschirmsprung benötigen

- Soldaten und Arbeitnehmer der Teilstreitkräfte, die zum Packen von Rettungsfallschirmen eingesetzt sind,
- Arbeitnehmer und Wehrübende in dem Fallschirmlagerbezirk des Gerätehauptdepots, den FschPackerGrp der LLVersKp in den LLBrig und der LL/LTS,
- Arbeitnehmer der WTD 61.

Keinen Fallschirmsprung mit Freifallsprungfallschirmen benötigen Fallschirmpacker, die eine Berechtigung zum Packen von Freifallsprungfallschirmsystemen besitzen.



**VII. Berechtigung zum Transport von schweren Lasten  
und Personen mit einem Gleitfallschirmsystem  
(Tandemausbildung)**

**220.** Die Berechtigung zum Transport von schweren Lasten und Personen mit einem Gleitfallschirmsystem gliedert sich in die Ausbildungsklassen A/B/C. Sie wird erteilt durch die Eintragung des Vermerks „Berechtigung zum Transport von schweren Lasten und/oder Personen mit einem Gleitfallschirmsystem aus Höhen **bis** 3 650 m **NN**/12 000 ft MSL bei Tag“ in das Beiblatt zum Fallschirmspringerschein.

Erweiterung der Berechtigung auf Nacht und/oder Absetzhöhe **über** 3 650 m ist nach Teilnahme an einer entsprechenden Fort- und Weiterbildung bei LL/LTS oder einem vergleichbaren ausländischen Lehrgang möglich.

Voraussetzung für die Erweiterung der Berechtigung sind:

- für die Berechtigung Nacht
  - + gültige Berechnung nach Nr. 220,
  - + 50 mil. Tandemsprünge
- für die Berechtigung große Höhe
  - + gültige Berechtigung nach Nr. 220,
  - + gültige flugphysiologische Ausbildung (Blaue Karte).

**221.** Fachliche Voraussetzung für den Erwerb sind:

- gültige Berechtigung nach Nr. 208;
- 500 Freifallsprünge;
- vier Stunden Freifallzeit in den letzten 5 Jahren;
- 20 Freifallsprünge mit Gepäck in den letzten 12 Monaten vor Lehrgangsbeginn;
- erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 4 an der LL/LTS.

Für die eingeschränkte Berechtigung zum Transport von Schwerlasten gilt:

- 200 Freifallsprünge,
- davon 10 Sprünge mit Gepäck vor Beginn der Ausbildung,
- erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 4, Ausbildungsklasse A.

Der Lehrgang besteht aus:

- Vermittlung theoretischer Kenntnisse,
- einem schriftlichen Leistungsnachweis Theorie,

- Packausbildung Sprungfallschirmkappe mit Packprüfung gem. Prüfungsanweisung Freifalllehrgang Teil 4,
- Geräteeinweisung und umfassendes Sicherheitstraining,
- praktischen Leistungsnachweisen (Eingangstest Freifallfähigkeiten),
- Ausbildungssprünge gem. Ausbildungsprogramm (Personen und Schwerlast),
- praktischem Leistungsnachweis Personentransport/Schwerlasttransport (Prüfungssprünge).

**222.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind:

- gültige Berechtigung nach Nr. 208.

Für Berechtigung B gilt:

- 20 Sprünge „Personentransport“, davon 3 mil. Sprünge bei Nacht zum Erhalt der Nachtberechtigung und 3 mil. Sprünge aus Höhen über FL 140 zum Erhalt der Berechtigung große Höhe.  
Führt ein Tandemspringer innerhalb von 90 Tagen keinen Tandemsprung mit Personentransport durch, muss der nächste Sprung als Gewöhnungssprung mit einem berechtigten Ausbildungsleiter als Passagier durchgeführt werden. Steht kein Ausbildungsleiter zur Verfügung, kann der Gewöhnungssprung mit einem Dummy, einem Sprunggepäck SG 7 (Gewicht mindestens 40 kg) oder einer Schwerlast durchgeführt und dabei die Tätigkeit beim Personentransport soweit als möglich simuliert werden. Vor dem Gewöhnungssprung ist durch den Tandemspringer selbstständig ein intensives Sicherheitstraining durchzuführen.

Für Berechtigung A gilt:

- 5 Sprünge Schwerlasttransport.

Für Berechtigung C gilt:

- 2 Sprünge Personentransport/Nacht.

Damit sind auch die Bedingungen für die Berechtigung nach Nr. 204 und die geforderten Gepäcksprünge für die Berechtigung nach Nr. 210 erfüllt. (Zivile Sprünge zum Personentransport können bis zu 50 % angerechnet werden.)

**223.** Aktive Soldaten und Reservisten der Bundeswehr sowie ausländische Soldaten, die Inhaber einer gültigen zivilen oder militärischen Berechtigung zum Personentransport (Tandemmaster) sind, können im Rahmen einer verkürzten Ausbildung während eines laufenden Freifall-

lehrgangs Teil 4 oder durch eine Weiterbildung an der LL/LTS die Berechtigung nach Nr. 220 erwerben. Voraussetzungen sind:

- Antrag des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mit Bestätigung des dienstlichen Interesses,
- gültige Erlaubnis nach Nr. 201 und Berechtigung nach Nr. 204.

**VIII. Berechtigung  
„Führer einer manuell springenden Teileinheit“**

**224.** Die Berechtigung zum Führen einer manuell springenden Teileinheit wird erteilt durch Eintragung des Vermerks „Führen einer manuell springenden Teileinheit und Einsatz als Sauerstoffsicherheitswart oder Absetzleiter/Einsatzoffizier bei Gleitfallschirmeinsätzen“.

**225.** Fachliche Voraussetzung für den Erwerb sind:

- gültige Berechtigung nach Nr. 208,
- die erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 3 an der LL/LTS.

**226.** Bedingung für die Verlängerung sind:

- Freifallsprünge wie Nr. 210.

Die Berechtigung bleibt 3 Jahre gültig, danach muss an einer Weiterbildung an der LL/LTS im Rahmen eines Freifallehrgangs Teil 3 zur Verlängerung der Berechtigung teilgenommen werden.

**IX. Ausbildungsberechtigung**

**227.** Die Berechtigung

- A) „Ausbilder in der militärischen Freifallausbildung“,
- B) „Ausbilder für Transport von Personen und Lasten mit Gleitfallschirm“,
- C) „Ausbildungsleiter mil. Freifallspringen“,

sind Berechtigungen, die für das Ausbildungspersonal der LL/LTS (A/B) und besonders qualifizierte Freifallpringer der springenden Einheiten und Verbände (C) erteilt werden. Sie sind in das Beiblatt zum Fallschirmspringerschein einzutragen und als Ausbildungsnachweis in die Personalunterlagen aufzunehmen.

**228. Voraussetzungen**

zu A)

- 500 Freifallsprünge,
- Einsatz als Ausbilder in der Freifallausbildung der LL/LTS,
- erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 1-3 und
- 1 Jahr Tätigkeit als Ausbilder in der mit Freifallausbildung der LL/LTS;

zu B)

- 750 Freifallsprünge,
- Einsatz als Ausbilder in der Freifallausbildung der LL/LTS,
- Berechtigung nach A),
- erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 4 und 50 mit Tandemsprünge,
- Einsatz als Hilfsausbilder bei einem Freifallehrgang Teil 4 oder
- Erwerb der Berechtigung durch erfolgreiche Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Lehrgang;

zu C)

- 500 Freifallsprünge,
- erfolgreiche Teilnahme am Freifallehrgang Teil 1-2 (zusätzlich Teil 4, wenn er als Ausbildungsleiter bei Sprüngen mit Personentransport und/oder Schwerlast eingesetzt werden soll),
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Ausbildungsleiter militärisches Freifallspringen“.

**229.** Die Berechtigung C) kann durch erfahrene Freifallspringer der Einheit und Verbände erworben werden, die als Ausbildungsleiter für Freifallfort- und -weiterbildung und/oder als Freifallbeauftragte ihres Truppenteils vorgesehen sind.

**230. Bedingung zur Verlängerung der Berechtigung:**

Für Lehrpersonal der LL/LTS: weiterer Einsatz als Ausbilder in der Freifallausbildung (A/B).

Für Ausbildungsleiter

militärisches Freifallspringen: die Berechtigung ist 3 Jahre gültig. Sie wird nach erneutem Besuch des Lehrgangs „Ausbildungsleiter militärisches Freifallspringen“ oder einer entsprechenden Weiterbildung an der LL/LTS verlängert.

### X. Berechtigung zum Fallschirmspringen mit Gleitfallschirmen/aut. Auslösung

**231.** Die Berechtigung zum Fallschirmspringen mit Gleitfallschirmen/aut. Auslösung aus Höhen bis 3 650 NN/FL 120 bei Tag und Nacht mit Waffe und Sprunggepäck in der Teileinheit wird durch einen entsprechenden Eintrag in das Beiblatt zum Fallschirmspringerschein erteilt.

**232.** Fachliche Voraussetzung sind:

- Dienstposten bei KSK,
- Tauglichkeit nach Nr. 107,
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Fallschirmspringen mit Gleitfallschirm aut. Auslösung“ an der LL/LTS gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

Der Lehrgang besteht aus:

- theoretischer/praktischer Ausbildung nach Nr. 202,
- Fallschirmpackausbildung mit Packprüfung zur Berechtigung „Packen der Sprungfallschirmkappe/aut. Auslösung zum eigenen Gebrauch“,
- Fallschirmsprünge gemäß Ausbildungsprogramm.

**233.** Für die Verlängerung der Berechtigung gelten folgende Bedingungen:

- Tauglichkeit nach Nr. 107,
- acht Fallschirmsprünge mit Gleitfallschirmsystem/aut. Auslösung, davon 2 mit Sprunggepäck und 1 bei Nacht.

Sprünge nach Teilnahme an vergleichbaren mit Sprungdiensten im Ausland werden angerechnet.

### XI. Berechtigung zum Absetzen von spezialisierten Kräften aus Drehflüglern mit und ohne Abseilhilfen.

**234.** Die Berechtigung zum Absetzen von spezialisierten Kräften wird durch Eintrag des Vermerks „Berechtigung zum Absetzen und zur Weiterbildung von spezialisierten Kräften aus Drehflüglern mit und ohne Abseilhilfen“ in das Lehrgangszeugnis und in das Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein erteilt.

**235.** Fachliche Voraussetzung für den Erwerb ist:

- erfolgreicher Abschluss des Lehrganges „Luftlandeeinsatzverfahren spezialisierter Kräfte“.

**236.** Bedingungen für die Verlängerung der Berechtigung sind:

- zweimaliges Absetzen von spezialisierten Kräften aus Drehflüglern mit und ohne Abseilhilfen innerhalb des Gültigkeitsjahres,
- alle drei Kalenderjahre erneute erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Ausbildungsleiter Luftlandeeinsatzverfahren spezialisierter Kräfte“ an der LL/LTS,
- Teilnahmepflicht an Sonderlehrgängen an der LL/LTS zur Einweisung in neue Verfahren (bei Bedarf).

## Kapitel 3

### Zuständige Dienststellen

#### I. Erteilung und Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung

**301.** Der Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule erteilt die Erlaubnis und die Berechtigungen den Soldaten, welche die Ausbildung in seinem Dienstbereich abgeschlossen haben.

Dazu ordnet er die Ausstellung des Militärfallspringerscheines mit Beiblatt an.

**302.** Für den Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule erteilt der General der Infanterie die Erlaubnis und die Berechtigungen.

#### II. Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung

**303.** Der nächste Disziplinarvorgesetzte verlängert eine Erlaubnis und Berechtigungen für Soldaten, die nach der STAN ihrer Einheit oder Dienststelle im Fallschirmsprungdienst einzusetzen sind.

Der Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule ordnet die Verlängerung für alle anderen Bw-Angehörigen an.

**304.** Die Einheit oder Dienststelle des Bw-Angehörigen hat dem nach Nr. 303 Zuständigen folgende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen:

- Nachweis der körperlichen Verwendungsfähigkeit,
- Fallschirmsprungkarte,
- Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein,
- Tätigkeitsnachweisheft.

#### III. Entzug und Wiederverteilung einer Erlaubnis oder Berechtigung

**305.** Eine **Erlaubnis** oder eine Berechtigung entziehen auf Antrag des nächsten Disziplinarvorgesetzten

- der **Bataillonskommandeur** oder Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststelle **bis zu drei Monaten**,

- der **Brigadekommandeur** oder Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung **bis zu einem Jahr**,
- der **Divisionskommandeur** oder Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung **endgültig**.

Sie können eine befristet entzogene Erlaubnis oder Berechtigung während der Gültigkeitsdauer wieder erteilen.

#### IV. Neuausstellung einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Urkunde

**306.** Bei Verlust einer Urkunde stellen die in Nr. 303 genannten Dienststellen eine Zweitausfertigung aus.

Sie erhält die gleiche Registriernummer und den gleichen Gültigkeitszeitraum wie die Urschrift und ist mit „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

#### V. Erlaubnis zum Tragen des Fallschirmspringerabzeichens

**307.** Die Erlaubnis zum Tragen des Fallschirmspringerabzeichens erteilt mit der Eintragung und Aushändigung des Militärfallschirmspringerscheins/Beiblatt zum Militärfallschirmspringerscheins der

- Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule oder ein von ihm Beauftragter für Stufe I und
- Vorgesetzte nach Nr. 303 für die Stufen II und III.

Mit dem Militärfallschirmspringerschein/Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein erhält der Soldat ein entsprechendes Fallschirmspringerabzeichen. Dieses stellt die aushändigende Stelle bereit.

An Soldaten ausländischer Streitkräfte händigt der Disziplinarvorgesetzte ein Besitzeugnis (Anlage 7) aus, in dessen Verantwortungsbereich der Fallschirmsprungdienst ausgeführt wurde.

Soldaten, die kein gültiges Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein haben, kann auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzung (kein Entzug nach Nr. 305) ein Besitzeugnis der entsprechenden Stufe durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten ausgehändigt werden.

Für die Zentralkartei ist der Luftlande- und Lufttransportschule eine zusätzliche Ausfertigung des Besitzeugnisses zu übersenden.



## **Anhang**

**Muster für Militärfallschirmspringerschein**

**Bundesrepublik Deutschland/  
Federal Republic of Germany**



**Militärfallschirmspringerschein/  
Military Parachutist Licence**

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt  
über Gültigkeitsdauer und Berechtigung/

Valid only in connection with the attached  
certification concerning validity and ratings

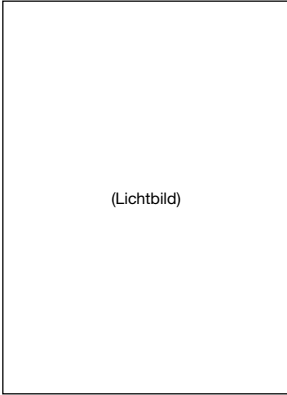
Trageberechtigung für ausländische Fallschirmspringerabzeichen  
Authorization to wear parachute badges, issued by foreign armed  
forces

---

Bemerkungen/Remarks

Persmil/Bw/0090/80V      VersNr.7530-12-184-8462  
Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen.

**Vorderseite**



Unterschrift des Inhabers/  
Signature of holder

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Militärfallschirmspringerschein -**  
**Military Parachutist Licence -**

**Nr.** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorname, Name des Inhabers/Full Name of holder

\_\_\_\_\_

Dienstgrad/Rank

\_\_\_\_\_

Personenkennziffer/Service Number

--	--	--	--	--	--	--

Ausstellende Dienststelle/Issuing Authority

\_\_\_\_\_

Ort, Datum/City, Date

\_\_\_\_\_

Unterschrift, Name, Dienstgrad/Signatur, Name, Rank

\_\_\_\_\_

Fallschirmspringerabzeichen/  
Parachute badge  
Stufe/Grade I Bronze

erteilt am/  
issued

Stufe/Grade II Silber

Stufe/Grade III Gold

Dienstgradänderungen/Change of rank

Dienstgrad/Rank

ab/since

--	--

--	--

--	--

--	--

**Muster zum Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein**

**Bundesrepublik Deutschland/  
Federal Republic of Germany**

**Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein/  
Attachment to the Military Parachutist Licence**

Nr. \_\_\_\_\_

Vorname, Name/Full Name of holder

\_\_\_\_\_



Militärfallschirmspringerschein/Militar  
gültig bis/valid until (Datum/Date)

ence

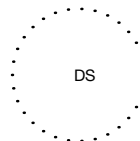
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Dienststelle, Ort, Datum/Occupation, City, Date

\_\_\_\_\_

Unterschrift, Name, Dienstgrad/Signature, Name, Rank

\_\_\_\_\_

Persmil/Bw/0091/80/V      VersNr 7530-12-184-8463  
Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen.

**Vorderseite**

**Muster für Beiblatt zum Militärfallschirmspringerschein**

Umfang der Erlaubnis/Privileges of the Licence

Sonstige Berechtigungen/Other ratings

---

Bemerkungen/Remarks

Verlängert bis

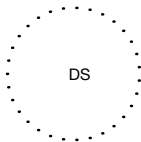
---

---

---

---

---



Verlängert bis

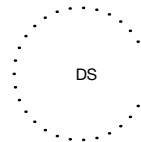
---

---

---

---

---



Unterschrift, Name, Dienstgrad/Signatur, Name, Rank

**Rückseite**

bleibt frei

**Fallschirmsprungkarte** .....

Anmerkung:

1. Die Fallschirmsprungkarte dient Angehörigen der Bundeswehr als gültiger Nachweis für durchgeführte Fallschirmsprünge.

Lehrgang für Fallschirmspringer: von ..... bis .....

2. Die Fallschirmsprungkarte ist bei den Personalpapieren aufzubewahren und bei Versetzungen mitzugeben.

Truppenteil/Dienststelle: .....

.....  
(Personenkennziffer)

(Vorname)

(Name)

Fallschirmsprung Nr.	Truppenteil/Dienststelle bei dem/der Sprünge ausgeführt wurden	Ort des Absetzplatzes	Datum	Luftfahrzeugmuster	Fallschirmsmuster	Art des Sprunges	Bestätigung des Einheitsführers	Bemerkungen

Abkürzungen:

E = Einzelsprung

A = Sprung als Absetzer

W = Sprung mit Sprunggepäckbehälter und Waffe

F<sub>1</sub> = Freifallsprung aus Höhen bis 3 650 m

F<sub>2</sub> = Freifallsprung aus Höhen über 3 650 m

R = Reihensprung

N = Sprung in der Dämmerung und bei Nacht

L = Sprung mit Lastensack

# Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

## § 27

### Erlaubnis der Bundeswehr

(1) Eine von der Bundeswehr erteilte Erlaubnis zu einer Tätigkeit in der militärischen Luftfahrt berechtigt während der Dauer des Dienstverhältnisses im gleichen Umfang zu einer Tätigkeit **in der zivilen Luftfahrt mit Ausnahme der Tätigkeit** als Luftfahrzeugführer im gewerblichen Luftverkehr, als Flugingenieur oder als Fluglehrer einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrpersonal.

Die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät in der zivilen Luftfahrt darf nur mit Zustimmung und nach näherer Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes oder des Beauftragten ausgeübt werden.

(2) Auf Antrag der zuständigen Bundeswehrdienststelle<sup>1)</sup> erteilt die zuständige Stelle dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis eine entsprechende zivile Erlaubnis nach dieser Verordnung ohne nochmalige Prüfung der Eignung und Befähigung. Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugingenieur und Prüfer von Luftfahrtgerät sowie die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln und die Lehrberechtigung einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrpersonal kann von dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrpersonal abhängig gemacht werden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis auf Antrag von der Bundeswehrdienststelle zu bescheinigen, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang ihm die Erlaubnis erteilt war.

---

<sup>1)</sup> Für Offiziere des PersABw; für **Offiziere der Reserve** und Offizieranwärter das Personalstammamt der Bundeswehr; für Unteroffiziere und Mannschaften die jeweilige Stammdienststelle der Teilstreitkraft; für **Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve** das jeweilige Kreiswehersatzamt.



## **Anlage 5/2**

(4) Die Erlaubnisbehörde erteilt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 3 auf Antrag eine seiner militärischen Erlaubnis entsprechende Erlaubnis nach dieser Verordnung, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Erlaubnis nach der Verordnung über Luftfahrpersonal erfüllt sind und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt ist. Wird der Antrag später gestellt, so erteilt die Erlaubnisbehörde eine zivile Erlaubnis, sofern die Voraussetzungen für die Erneuerung der beantragten Erlaubnis erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.



# Besitzzeugnis<sup>1)</sup>

.....  
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (PK)

erhält die Erlaubnis,

das

## **Fallschirmspringerabzeichen**

**Stufe .....**

zu tragen

.....  
(Unterschrift)

Dienstsiegel

.....  
(Dienstgrad)

---

<sup>1)</sup> Der Vordruck ist vom Benutzer herzustellen.



- Muster -

.....  
(Truppenteil/Dienststelle) (Ort) (Datum)

**V e r p f l i c h t u n g**  
**zum Üben im Fallschirmspringen**

.....  
(Dienstgrad) (Vorname) (Name) (Personenkennziffer)

Sie sind auf dem Dienstposten

..... / ....  
(STAN-Nr.) (TE/ZE) (ATB)

in der Priorität 2 gem. STAN-Änderungsweisung 63/1998 vom 04. September 98 und STAN-Änderungsweisung 63/A/1998 vom 19. Dezember 98 eingesetzt.

Sie werden als Inhaber des Militärfallschirmspringerscheines für die Zeit der Verwendung auf dem oben angegebenen Dienstposten

- zum körperlichen Training für den Fallschirmsprungdienst und
- zur Ausführung von mindestens vier Fallschirmsprüngen in jedem Kalenderjahr verpflichtet.

Die Genehmigung zur Teilnahme am Fallschirmsprungdienst in einem springenden Truppenteil ist mit dieser Verpflichtung erteilt, sie kann jederzeit auf Vorschlag des Disziplinarvorgesetzten widerrufen werden. Für die Dauer des Fallschirmsprungdienstes sind Sie Angehöriger des springenden Personals im Sinne der Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl I. S. 1178, VMBI S. 272).

Sie erhalten Zulagen im Rahmen des VMBI 1988 S. 317 Nr. 2 a) und c).

Beiliegende Anweisung ist zu beachten<sup>1)</sup>.

**Verteiler:**

Soldat (zum FschSprDst mitführen und nach Anforderung vorlegen)

Truppenteil/Dienststelle

Zusatzakte

.....  
(Name, Unterschrift)<sup>2)</sup>

.....  
(Dienstgrad)

1) Anlage 9 der ZDv 19/16

2) des Dienststellenleiters

- Muster -

.....  
(Truppenteil/Dienststelle).....  
(Ort).....  
(Datum)

### Genehmigung zur Teilnahme am Fallschirmsprungdienst

.....  
(Dienstgrad)

(Vorname)

(Name)

(Personenkennziffer)

Sie sind auf dem Dienstposten

.....  
(STAN-Nr.)...../.....  
(TE/ZE).....  
(ATB)

eingesetzt.

Ihnen wird als Inhaber des Militärfallschirmspringerscheines für die Zeit vom.....bis.....<sup>1)</sup>die Genehmigung zur Teilnahme am Fallschirmsprungdienst Ihrer Einheit/  
Dienststelle unter den Voraussetzungen der ZDv 19/16, Nr. 109 Satz 2 und 3  
erteilt.**Sie sind**

- zum körperlichen Training für den Fallschirmsprungdienst verpflichtet und
- Ihnen werden die jeweils zum Erhalt der Berechtigung geforderten Fallschirmsprünge im Gültigkeitszeitraum genehmigt.

Die Genehmigung zur Teilnahme am Fallschirmsprungdienst kann jederzeit auf  
Vorschlag des Disziplinarvorgesetzten widerrufen werden.Für die Dauer des Fallschirmsprungdienstes sind Sie Angehöriger des  
springenden Personals im Sinne der Verordnung über die einmalige Flugunfall-  
entschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl I S. 1178, VMBI S. 272).

Sie erhalten keine Zulagen.

**Verteiler:**

Soldat (zum FschSprDst mitführen und nach Anforderung vorlegen)

Truppenteil/Dienststelle

Zusatzakte

.....  
(Name, Unterschrift?).....  
(Dienstgrad)

1) Den in der Erlaubnis zum FschSpr festgelegten Zeitraum (höchstens 1 Jahr) verwenden.

2) des Dienststellenleiters

## **A n w e i s u n g** **für die zum Üben verpflichteten Inhaber** **eines Militärfallschirmspringerscheines**

1. Alle zum Üben verpflichteten Inhaber einer Erlaubnis oder Berechtigung zum Fallschirmspringen haben im Kalenderjahr die Bedingungen zu erfüllen, die zur Verlängerung der Gültigkeit erforderlich sind. Konnten 25 Prozent der Bedingungen, die nach Nrn. 203, 207, 210, 213 und 233 zu erfüllen sind, wegen einer Sprungverletzung nicht bis zum 1. April nachgeholt werden und liegt darüber hinaus eine truppenärztliche Bescheinigung vor, so genügen **ausnahmsweise** die erfüllten 75 Prozent der Bedingungen für die Verlängerung.

Der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit nach Nr. 107 ist jedoch stets zu erbringen.

**Ausnahme:** siehe Nr. 114.

2. Voraussetzung für die Zahlung der Fallschirmspringerzulage ist der Besitz einer gültigen Erlaubnis und die Durchführung der jeweils zum Erhalt der Berechtigung geforderten Fallschirmsprünge im Kalenderjahr.

3. Sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung nicht mehr gegeben, zieht die personalbearbeitende Stelle die entsprechende Urkunde und das Beiblatt ein und nimmt sie zu den Personalunterlagen.

4. Jeder zum Üben verpflichtete Fallschirmspringer hat sich mit den Bestimmungen der ZDv 19/16 vertraut zu machen.

## Stichwortverzeichnis

### A

Absetzen	<b>211, 213</b>
Anweisung zum Üben	130, <b>Anl 9</b>
ärztliche Untersuchung	<b>107</b>
Ausbildung	102
– Zulassung zur	105-108
ausländische Berechtigung	206, 288
Auslösung	
– automatische	101, 121, 201, <b>203, 218,</b> <b>211-213</b>
– manuelle	101, 207, <b>224-226</b>

### B

Bedingungen für	
– Entzug	122, 123
– Erneuerung	118-121
– Erwerb	139, 202, 205, 209, 212, 215
– Verlängerung	<b>111-115,</b> 203, 207, 210, 213, 216
Beiblatt zum Militärfallschirm- springerschein	113, 118, <b>201,</b> 204, 208, 211, 214, 301, 304, 307, <b>Anl 2</b>
Berechtigung	110
– ausländische	206
– zum Gleitfallschirmspringen mit aut. Auslösung	<b>231-233</b>
– zum Absetzen von Fallschirm- springern	<b>211-213</b>
zum Absetzen von spezialisierten kräften aus Drehflüglern mit und ohne Abseilhilfen	<b>234-236</b>
– zum Freifallspringen	<b>204-210</b>
– zum Packen von Personenfall- schirmen	<b>117, 214-216</b>



## Bes-Leh

– zur Weiterbildung und Überprüfung  
der Absetzleiter/Absetzer in den  
Verbänden/Einheiten

**217-219**

Bescheinigung zur Vorlage bei einer  
zivilen Erlaubnisbehörde

104, Anl 5/2, **Anl 6**

## D

Disziplinarvorgesetzte

123, 303, 305, 307

## E

Eignung

106-108

Entzug

**122-125, 305**

Erlaubnis

104, **111**, 201, Anl 1, 2/1

Erneuerung

**119-121**

## F

Fallschirmpacken

117, 205, **214-216**

Fallschirmspringerabzeichen

123, **138-140, 307**

Fallschirmspringerlehrgang

202

Fallschirmspringerverwendungs-  
fähigkeit

107, 112, 114

Fallschirmsprungausbildung

**105-108**

Fallschirmsprungdienst

Vorbem 2, **109**

Fallschirmsprungkarte

**127**, 304, **Anl 4**

Fallschirmsprungsverbot

**123**

Freifallspringen

**204-211**

Freiwilligkeit

106

Fristen

**110, 112**, 114, 119, 304, 305

## G

Gültigkeit

104, **110-115**

Gültigkeitsjahr

110

## K

Kalenderjahr

110

## L

Ladefliste

**127**

Lehrgang

202, 205, 209, 212, 215

**M**

Militärfallschirmspringerschein 201, **Anl 1, 2**

**N**

Nachschulung 120-121

**P**

personalbearbeitende Dienststelle 105, 124, 128, 136,  
Anl 4, 8, 9

Planstelle 106, 109

**R**

Registrierende Stelle 126, 127

Ruhen einer Erlaubnis der  
Berechtigung **116-118**

**S**

Soldaten ausländischer Streitkräfte Vorbem 2, 108, 139,  
140, 307

Sportliche Leistungsprüfung 107

Stufen des Fallschirmspringer-  
abzeichens 139

**T**

Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt 104

Tätigkeitsnachweisheft 117

Tauglichkeit 103, 106, **107**, 118

Trageberechtigung des Fallschirm-  
springerabzeichens 140

Trageerlaubnis für das Fallschirm-  
springerabzeichen 124, 307

**U**

Untersuchungszeugnis 107

**V**

Verlängerung **111-115**, 203, 207, 210,  
213, 216, **303**, Anl 9

Verlust 306

Verpflichtung zum Üben 109, **128-137**, **Anl 8, 9**

## Wie-Zwe

### W

Wiedererteilung **305**

### Z

Zulassung

– zum Fallschirmsprungdienst 109, Anl 5

– zur Fallschirmsprungausbildung **105-108**

Zuständige Dienststellen 105, 126, **Kap 3**

Zweitausfertigung 306

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, <b>Dienststelle</b> , Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	<input type="checkbox"/> Az 60-15-07	<input type="checkbox"/> Az 60-16-07
	<input type="checkbox"/> Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>

Streitkräfteamt  
- Abt IV 4 -  
Rosenburgweg 27  
53115 Bonn

Heeresamt  
- II 4 (Grp Dv) -  
Kommerner Str. 188  
53879 Euskirchen

Luftwaffenmaterial-  
kommando  
- I C 3-  
Fliegerhorst Wahn 515  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln

Marineamt  
- Abt WEM -  
Wiener Straße 12  
27568 Bremerhaven

Streitkräfteunter-  
stützungskommando  
- Log/G4 II 1 -  
(KoordStelle Log Dv)  
Flughafenstraße 1  
51127 Köln

(ZDv)  
(AllgUmdr)

(HDv)  
(AnwFE)

(LDv)

(MDv)

(TDv)

### Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Änderungsvorschlag mit Begründung		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (BtIKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg))	



